

Vereinssatzung

Berliner Schlaganfall-Allianz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Schlaganfall-Allianz e.V.“ (BSA).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Lebensqualität von Patienten nach Schlaganfall oder TIA zu verbessern, in dem Ziele der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wissenschaft und Forschung und der Berufsbildung gefördert werden, insbesondere um damit eine nachhaltige, spezialisierte Versorgung sicherzustellen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Risiken für den Schlaganfall, Verhalten im Notfall, Präventions- und Rehabilitationsmöglichkeiten und die langfristige Behandlung des Schlaganfalls sowie Beratungsangebote aufmerksam macht;
 - b) die Durchführung und Koordination von Schulungsangeboten für Betroffene und Angehörige;
 - c) Schnittstellenübergreifende kostenlose Fachberatung zu Fragen der Rehabilitation, Therapie, Pflege und zum Hilfs- und Versorgungsangebot für Betroffene und Angehörige;
 - d) die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Versorgungseinrichtungen;
 - e) den Aufbau und Erhalt einer koordinierten Versorgungskette für Schlaganfallpatienten in Berlin und Brandenburg;
 - f) die Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet der Schlaganfallforschung durch Koordination und Intensivierung zur Verbesserung der therapeutischen Möglichkeiten;
 - g) die Entwicklung eines BSA-Projekts zur Qualitätssicherung, das Qualitätsindikatoren wissenschaftlich evaluiert, Leistungskriterien festlegt und somit Qualitätsverbesserungen i.S.d. Betroffenen zum Ziel hat. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt werden;
 - h) die Entwicklung und Durchführung schlaganfallspezifischer BSA-Fortbildungsprogramme für Mediziner, Pflegekräfte, Therapeuten und Sozialarbeiter/-pädagogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die von dem Verein in etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt ordentliche und fördernde Mitglieder auf. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Versorger von Schlaganfallpatienten im Raum Berlin und Brandenburgs ist und ein qualitätsgesichertes, schlaganfallspezifisches Angebot vorhält. Juristische Personen benennen einen Repräsentanten, der in die Mitgliederversammlung entsendet wird. Diese Personen vertreten die Interessen und Belange ihrer repräsentierten Einrichtung.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 ideell und materiell fördert, insbesondere durch Zahlung eines Förderbeitrages.

4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der eine Kurzdarstellung der Einrichtung sowie die Motivation für die Mitgliedschaft enthält. Die Mitgliedschaft in der BSA erfolgt unter schriftlicher Anerkennung dieser Satzung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
 - c) bei nachhaltigem Zahlungsverzug durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Geschäftsführer, die Arbeitsgruppen und die Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies erfolgt in Textform, spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

5. Sollte keine Mitgliederversammlung einberufen werden können, können Beschlüsse durch ein Verfahren in Textform gefasst werden. Es gelten die Stimmenverhältnisse wie in der Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen und eine Änderung des Satzungszwecks können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit durchgeführt werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i) Definition und Evaluierung der Strategie und Ziele der BSA,
 - j) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen gem. § 11,
 - k) Entscheidung über Beschlussvorlagen der Arbeitsgruppen gem. § 11.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Es besteht das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung schriftlich gegen das Protokoll Widerspruch einzulegen. Anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Vorstand

1. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender,
 - b) erster Stellvertreter,
 - c) zweiter Stellvertreter,
 - d) Vertreter des Centrums für Schlaganfallforschung Berlin, CSB (geborenes Mitglied),
 - e) sowie mindestens drei Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem ersten und dem zweiten Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, soweit nicht gemäß der Satzung oder des Gesetzes die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung definierten Ziele.
3. Der Vorstand bereitet inhaltliche und strukturelle Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand kontrolliert die Zielerfüllung der Arbeitsgruppen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es sei denn, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmen etwas anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse in Textform fassen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Der Verein bildet Arbeitsgruppen zur spezifischen Weiterentwicklung der Vereinsziele. Die Anzahl der Arbeitsgruppen ist variabel und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in eine der aktiven Arbeitsgruppen. Jede Arbeitsgruppe wählt alle zwei Jahre einen Sprecher, der diese im Vorstand als Beisitzer vertritt.
3. Die Arbeitsgruppen arbeiten an den von der Mitgliederversammlung festgelegten Projekten und bereiten für diese Beschlussvorlagen vor.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Die Mitgliederversammlung ist über sämtliche Änderungen zu informieren.

Berlin, den 10. März 2016